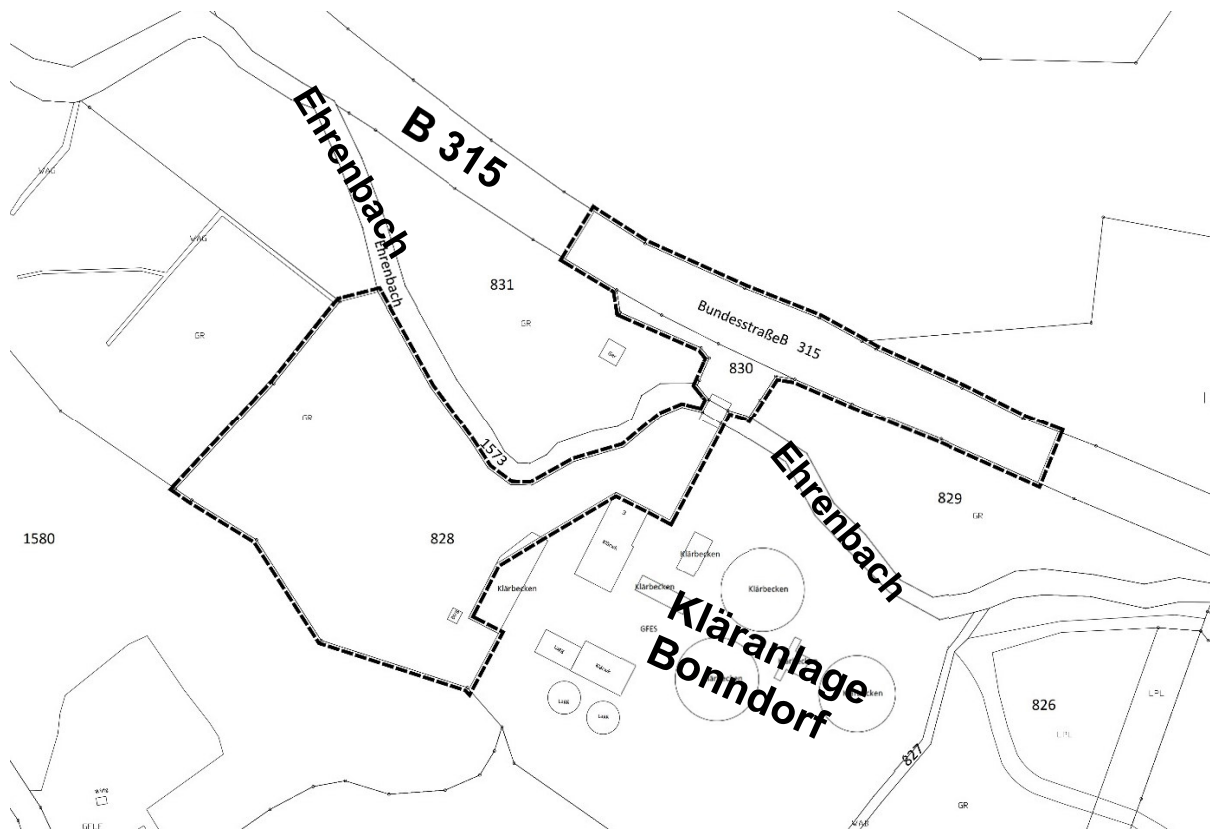


Öffentliche Bekanntmachung

**Wirksamkeit der 6. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans
der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach
zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Klärschlammbehandlung“
auf Grundstück Flst.Nr. 828, Gemarkung Dillendorf
(„KomPhos-Anlage“)**

Das Landratsamt Waldshut hat die im Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach am 04.05.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossene 6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans mit Entscheidung vom 15.06.2026 aufgrund von § 6 (1) BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit nach § 6 (5) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Die 6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie der zusammenfassenden Erklärung

- im Rathaus der Stadt Bonndorf im Schwarzwald, Bauamt, Martinstraße 8, 79848 Bonndorf im Schwarzwald, sowie
- im Rathaus der Gemeinde Wutach, Amtshausstraße 2, 79879 Wutach.

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann (m/w/d) kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 (5) BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 (1) S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 (4) GemO BW Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 (4) S. 1 GemO BW jedermann (m/w/d) diese Verletzung geltend machen.

Bonndorf, den 08.07.2026

Marlon Jost
Bürgermeister /
Vorsitzender der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft